Amts-Blatt

der Königl. Preuß. Regierung zu Frankfurt a. O.

Stück 40. Ausgegeben Mittwoch den 6. Oktober. 1909.

Inhalt:

Zentralbehörden.

792. Ziffer XV, 1 der Anweisung, betreffend das Verfahren bei der Ausstellung und dem Umtausche sowie bei der Erneuerung (Ersetzung) und der Berichtigung von Quittungskarten, vom 17. November 1899 (M.-Bl. d. i. V. 1900 S. 16) erhält folgende Fassung:

„Die Ausstellung der neuen Quittungskarte darf in der Regel von einer besonderen Feststellung darüber, ob zur Zeit die Versicherungspflicht besteht, nicht abhängig gemacht werden. Vielmehr hat im allgemeinen jeder Inhaber einer Quittungskarte Anspruch auf ihren Umtausch. Nur in solchen Fällen ist die Ausstellung einer neuen Quittungskarte abzulehnen, in denen die Ausgabestelle die pflichtmäßige Ueberzeugung gewinnt, daß die alte Quittungskarte zu Unrecht ausgestellt worden ist oder daß die Erwerbsfähigkeit des Antragstellers durch Alter, Krankheit oder andere Gebrechen bereits dauernd auf weniger als ein Drittel herabgesetzt ist (§ 5 Abs. 4 des Invalidenversicherungsgesetzes).

In Zweifelsfällen ist die Ausstellung der neuen Quittungskarte zunächst abzulehnen und der Vorstand der Versicherungsanstalt unter Mitteilung der die Zweifel begründenden Umstände um eine baldige Aeußerung zu ersuchen. Das Gleiche hat zu geschehen, wenn der Antragsteller bereits mit einem Antrag auf Bewilligung einer Invalidenrente unter Anerkennung seiner Erwerbsunfähigkeit zurückgewiesen worden ist, weil er die Wartezeit nicht erfüllt hatte."

In Ziffer XXVIII Abs. 1 ist hinter dem Worte „zurückzugeben" folgender drittletzter Satz einzuschalten:

„Nimmt der Vorstand der Versicherungsanstalt in diesem Falle die Aufrechnung der Quittungskarte sowie die Ausstellung der Aufrechnungsbescheinigung und der neuen Quittungskarte selbst vor, so behält er die aufgerechnete Quittungskarte und übersendet der Ausgabestelle nur die Aufrechnungsbescheinigung und die neue Quittungskarte."

Bei dieser Gelegenheit mache ich darauf aufmerksam, daß der durch Erlaß vom 27. Februar 1906 (H.-M.-Bl. S. 127) vorgeschriebene Zusatz zu Ziffer VI der Anweisung durch den Erlaß vom 3. November v. J. (H.-M.-Bl. S. 359) nicht aufgehoben ist und als vorletzter Absatz dieser Ziffer bestehen bleibt.

Berlin, den 15. September 1909.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

J.-Nr. III 7506.

793. Für die im Jahre 1910 in Berlin abzuhaltende Turnlehrerprüfung ist Termin auf Donnerstag den 3. März 1910 und die folgenden Tage anberaumt worden.

Meldungen der in einem Lehramte stehenden Bewerber sind bei der vorgesetzten Dienstbehörde spätestens bis zum 1. Januar 1910, Meldungen anderer Bewerber bei derjenigen Königlichen Regierung, in deren Bezirk der Betreffende wohnt, ebenfalls bis zum 1. Januar k. Js. anzubringen.

Nur die in Berlin wohnenden Bewerber, welche in keinem Lehramte stehen, haben ihre Meldungen bei dem Königlichen Polizei-Präsidium hierselbst bis zum 1. Januar k. Js. einzureichen.

Die Meldungen können nur dann Berücksichtigung finden, wenn ihnen die nach § 4 der Prüfungsordnung vom 15. Mai 1894 vorgeschriebenen Schriftstücke ordnungsmäßig beigefügt sind.

Die über Gesundheit, Führung und Lehrtätigkeit beizubringenden Zeugnisse müssen in neuerer Zeit ausgestellt sein.

Die Anlagen jedes Gesuches sind zu einem Hefte vereinigt vorzulegen.

Berlin, den 20. September 1909.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und U. III B. 3589. Medizinal-Angelegenheiten.

Nachweisung der Durchschnitts-Markt- und

Laufende Nummer	Hauptmarktorte und Kreise, für welche die Preise gelten	Weizen gut	Weizen mittel	Weizen gering	Roggen gut	Roggen mittel	Roggen gering	Brau-Gerste gut	Brau-Gerste mittel	Brau-Gerste gering	Futter-Gerste gut	Futter-Gerste mittel	Futter-Gerste gering	Hafer gut	Hafer mittel	Hafer gering
		Es kosten je 100 Kilogramm														
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	**Cottbus** . . . . Calau, Spremberg, Sorau, Forst, Guben, Cottbus.	21 98	21 80	21 53	16 84	16 59	16 39	17 83	17 65	17 45	15 12	14 85	14 56	16 29	16 11	15 91
2.	**Crossen** . . . . Crossen.	21 12	— —	20 86	16 08	— —	— —	16 24	— —	— —	— —	— —	— —	15 30	— —	— —
3.	**Cüstrin** . . . . Königsberg Nm. und Soldin.	20 87	20 87	20 12	17 20	16 77	16 43	17 75	17 —	16 37	16 75	15 75	15 —	16 62	16 —	15 50
4.	**Frankfurt a. O.** . . . . . Frankfurt a. O., Weststernberg.	20 88	20 44	20 —	16 20	16 —	15 80	16 70	16 40	16 10	15 —	14 50	14 —	16 40	16 09	15 85
5.	**Fürstenwalde** . . . . . Lebus.	20 93	20 73	20 53	16 48	16 35	16 25	17 38	16 88	16 38	16 38	15 88	15 —	16 05	15 83	15 60
6.	**Landsberg a. W.** . . . . . Arnswalde, Friedeberg Nm., Landsberg a. W.	21 —	20 75	20 20	16 09	15 98	15 80	— —	— —	— —	16 80	16 40	16 20	16 04	15 91	15 80
7.	**Lübben** . . . . Lübben, Luckau.	— —	— —	— —	16 60	— —	— —	— —	— —	— —	16 50	— —	— —	14 90	— —	— —
8.	**Züllichau** . . . . Züllichau, Oststernberg.	21 —	19 50	19 —	16 60	16 —	15 60	— —	— —	— —	16 —	15 —	14 —	16 —	15 50	15 —

Laufende Nummer	Hauptmarktorte (Kreise, wie in vorstehender Nachweisung angegeben)	Mehl: Weizen- im Großhandel	Mehl: Roggen- im Großhandel	Mehl: Weizen- im Kleinhandel	Mehl: Roggen- im Kleinhandel	Weißbrot (Semmel)	Roggen-Graubrot mit Zusatz von Weizenmehl	Fadennudeln	Weizen-Gries	Buchweizen-Gries	Gerstengraupen
		es kosten je 100 kg		es kostet je 1 Kilogramm							
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	**Cottbus**	32 —	24 —	— 37	— 26	— 58	— 32	— 30	— 50	— 46	— 40
2.	**Crossen**	32 —	25 —	— 40	— 30	— 50	— 30	— 30	— 50	— 40	— 55
3.	**Cüstrin**	29 —	23 50	— 40	— 30	— 40	— 23	1 —	— 60	— 50	— 40
4.	**Frankfurt a. O.**	31 —	23 50	— 40	— 26	— 50	— 25	— 60	— 50	— —	— 36
5.	**Fürstenwalde**	33 —	23 —	— 40	— 35	— 45	— 26	— 30	— 50	— 40	— 40
6.	**Landsberg a. W.**	33 —	22 —	— 47	— 32	— 60	— 25	— 30	— 50	— 48	— 45
7.	**Lübben**	32 —	23 —	— 38	— 36	— 60	— 25	— 30	— 50	— 60	— 40
8.	**Züllichau**	32 50	22 50	— 45	— 30	— 50	— —	— 90	— 60	— 60	— 50

Lfde. Nummer	Hauptmarktorte (Kreise, wie in vorstehender Nachweisung angegeben)	Rind im Großhandel	Rind Keule	Rind Bug	Rind Bauch	Kalb Keule	Kalb Bug	Hammel Keule	Hammel Bug	Schwein Keule	Schwein Bug	Schwein Kopf und Beine	Schwein Rückenfett (fr.)	Schwein Schink. inländ.,	Schwein Speck ger.	Roßfleisch
		Es kosten 100 kg	im Kleinhandel — Es kostet je 1 kg in der ersten Hälfte des Monats													
		ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰	ℳ ₰
1.	**Cottbus** . . .	135 —	1 55	1 45	1 20	1 35	1 30	1 80	1 70	1 53	1 48	1 —	1 75	2 80	2 —	— 70
2.	**Crossen** . . .	— —	1 40	1 30	1 20	1 50	1 25	1 60	1 50	1 60	1 50	— 60	1 80	1 90	2 —	— —
3.	**Cüstrin** . . .	112 —	1 75	1 60	1 45	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	1 60	— 80	1 60	2 80	2 —	— 80
4.	**Frankfurt a. O.** . .	110 —	1 60	1 40	1 30	1 60	1 60	1 80	1 60	1 60	1 60	— 65	1 65	2 80	1 80	— 80
5.	**Fürstenwalde** .	120 —	1 80	1 60	1 20	1 60	1 60	1 80	1 80	1 60	1 50	— 80	1 60	3 20	1 80	— 55
6.	**Landsberg a. W.**	103 —	1 70	1 40	1 40	1 60	1 60	1 70	1 60	1 80	1 70	— 80	1 80	2 80	2 —	— 50
7.	**Lübben** . . .	120 —	1 70	1 60	1 40	1 60	1 60	1 60	1 60	1 80	1 70	1 —	1 70	3 —	2 —	— —
8.	**Züllichau** . . .	105 —	1 60	1 30	1 20	1 50	1 30	1 60	1 40	1 60	1 60	— 80	1 60	2 80	1 80	— 65

Laden-Preise für den Monat **September** 1909.

Hülsenfrüchte im Großhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Hülsenfrüchte im Kleinhandel: Erbsen (gelbe) z. Kochen		Speisebohnen (weiße)		Linsen		Eßkartoffeln im Großhandel: alte		neue		Eßkartoffeln im Kleinhandel: alte		neue		Heu: altes		neues		Stroh: Richt-		Krumm- und Preß-		Eßbutter		Eier		Vollmilch		Hauptmarktorte
Es kosten je 100 kg						je 1 kg						je 100 kg				je 1 kg				je 100 kg								1 kg		1 Schock (60 Stück)		1 Liter		
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	
36	—	35	80	34	—	—	38	—	40	—	40	—	—	4	14	—	—	—	05	—	—	7	91	4	20	3	26	2	52	4	52	—	18	**Cottbus**
27	40	26	20	31	80	—	30	—	30	—	39	—	—	4	48	—	—	—	—	—	—	6	20	4	45	—	—	2	48	3	68	—	14	**Crossen**
30	—	31	—	38	—	—	40	—	40	—	46	4	—	—	—	—	06	—	—	5	50	—	—	5	30	3	60	2	40	4	10	—	16	**Cüstrin**
27	—	27	50	25	—	—	30	—	50	—	60	4	15	—	—	—	05	—	—	7	65	—	—	4	50	2	70	2	60	4	50	—	18	**Frankfurt a. O.**
28	—	29	50	32	—	—	30	—	40	—	40	—	—	5	25	—	—	—	06	—	—	5	60	3	60	3	40	2	45	5	20	—	18	**Fürstenwalde**
25	—	28	—	28	—	—	30	—	35	—	38	—	—	4	40	—	—	—	06	—	—	6	78	3	46	2	42	2	64	4	98	—	15	**Landsberg a. W.**
37	—	32	—	30	—	—	45	—	40	—	40	—	—	5	—	—	—	—	07	—	—	6	50	5	—	4	—	2	60	4	80	—	18	**Lübben**
28	—	30	—	40	—	—	40	—	40	—	50	—	—	4	40	—	—	—	07	—	—	7	25	4	—	—	—	2	65	3	75	—	14	**Züllichau**

Buchweizen-Grütze		Hafer-Grütze		Gersten-Grütze		Hirse		Reis		Backobst (gemischt)		Kaffee ungebrannt		Kaffee gebrannt		Zucker (harter)		Speisesalz		Schweineschmalz inländisches		Schweineschmalz ausländisches	
Es kostet je 1 Kilogramm																							
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
—	46	—	50	—	40	—	40	—	40	—	80	2	20	2	80	—	54	—	20	2	—	1	30
—	60	—	50	—	—	—	40	—	60	—	60	2	20	2	60	—	50	—	20	2	—	1	40
—	50	—	60	—	30	—	60	—	40	1	30	2	—	2	40	—	60	—	25	1	40	1	30
—	45	—	45	—	28	—	36	—	40	—	80	2	20	2	60	—	48	—	20	2	—	1	45
—	45	—	50	—	30	—	40	—	50	—	80	1	60	2	20	—	50	—	20	1	60	1	45
—	46	—	50	—	30	—	40	—	60	1	—	2	—	2	40	—	50	—	20	1	60	1	40
—	40	—	56	—	—	—	35	—	40	1	—	2	20	2	40	—	52	—	20	2	—	1	60
—	40	—	60	—	60	—	40	—	50	1	20	2	50	3	20	—	50	—	22	2	—	1	50

Rind im Großhandel (Es kosten 100 kg)		Rind Keule		Rind Bug		Rind Bauch		Kalb Keule		Kalb Bug		Hammel Keule		Hammel Bug		Schwein Keule		Schwein Bug		Schwein Kopf und Beine		Schwein Rückenfett (fr.)		Schwein Schink. inländ.,		Schwein Speck ger.		Roßfleisch	
		Im Kleinhandel. Es kostet je 1 kg in der zweiten Hälfte des Monats																											
ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
135	—	1	55	1	45	1	20	1	35	1	30	1	80	1	70	1	55	1	50	1	—	1	75	3	20	2	—	—	70
—	—	1	50	1	35	1	20	1	50	1	25	1	60	1	50	1	60	1	50	—	60	2	—	2	—	2	—	—	—
112	—	1	75	1	60	1	45	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	1	60	—	80	1	60	2	80	2	—	—	80
110	—	1	60	1	40	1	30	1	70	1	60	1	80	1	60	1	60	1	60	—	65	1	65	2	80	1	90	—	80
120	—	1	80	1	60	1	20	1	60	1	60	1	80	1	80	1	60	1	50	—	80	1	60	3	20	1	80	—	55
103	—	1	70	1	40	1	40	1	60	1	60	1	70	1	60	1	80	1	70	—	80	1	80	2	80	2	—	—	50
120	—	1	70	1	60	1	40	1	60	1	60	1	60	1	60	1	80	1	70	1	—	1	70	3	—	2	—	—	—
105	—	1	60	1	30	1	20	1	50	1	30	1	60	1	40	1	60	1	60	—	80	1	60	2	80	1	80	—	65

Regierungspräsident.
(Regierung)

795. Nachweisung der Durchschnittspreise mit fünf vom Hundert Aufschlag für **guten Hafer, Heu und Richtstroh** für den Monat **September** 1909.

Lfd. Nummer	Hauptmarktorte und Kreise, für welche die Preise gelten	Durchschnittspreis für 50 Kilogramm					
		guten Hafer		Heu		Richtstroh	
		ℳ	₰	ℳ	₰	ℳ	₰
1.	**Cottbus** . . . . . . Cottbus Stadt und Land, Guben Stadt und Land, Sorau, Forst N.-L. Stadt, Calau, Lübben, Spremberg, Luckau.	8	61	4	29	2	26
2.	**Cüstrin** . . . . . . Königsberg Nm., Soldin.	8	85	3	15	2	94
3.	**Frankfurt a. O.** . . . Frankfurt a. O. Stadt, West-Sternberg.	8	61	4	46	2	69
4.	**Fürstenwalde** . . . . Lebus.	8	43	2	94	1	89
5.	**Landsberg a. W.** . . Landsberg Stadt und Land, Arnswalde, Friedeberg Nm.	8	53	3	72	1	87
6.	**Züllichau** . . . . . . Crossen a. O., Ost-Sternberg, Züllichau.	8	40	3	94	2	36

Frankfurt a. O., den 30. September 1909.
Der Regierungspräsident.

796. Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 137, 139 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 in Verbindung mit den Bestimmungen des Gesetzes gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden vom 2. Juni 1902 (GS. S. 159) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes verordnet:

§ 1. Das Anbringen solcher Reklameschilder und sonstiger Aufschriften und Abbildungen, die das Landschaftsbild verunzieren, ist in einem Umkreise von 800 m um die sogenannte „Wüste Kirche“ bei Fürstlich-Drehna im Kreise Luckau außerhalb der geschlossenen Ortschaften verboten.

§ 2. Zuwiderhandlungen gegen die Vorschrift des § 1 werden mit Geldstrafe bis zu sechzig Mark, an deren Stelle im Unvermögensfalle entsprechende Haftstrafe tritt, geahndet.

§ 3. Diese Polizeiverordnung tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 29. September 1909.
I. B. 557. Der Regierungspräsident. v. Schwerin.

797. Auf Grund des § 8 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 (GS. S. 260) wird mit Zustimmung des Bezirksausschusses folgendes vorgeschrieben.

§ 1. Zur Ausführung von Bauten und baulichen Aenderungen in dem in vorstehender Polizeiverordnung näher bezeichneten Gebiete kann außerhalb der Ortschaften die baupolizeiliche Genehmigung versagt werden, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde, und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Baugestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

§ 2. Diese Vorschrift tritt mit dem Tage ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.

Frankfurt a. O., den 29. September 1909.
Der Regierungspräsident. v. Schwerin.

798. Der telegraphische Wettervorhersagedienst wird mit dem 30. September d. Js geschlossen. Vom 1. Oktober ab hört der öffentliche Anschlag der Wettervorhersage an allen Telegraphenanstalten auf. Die Wetterdienststellen werden jedoch auch während des Winters Wettervorhersagen fortlaufend aufstellen.

Für die Ausgabe und Bestellung dieser Vorhersagen, sowie der Wetterkarten gilt das in meiner Verfügung vom 27. 9. 08 — I. Bg. 5548 — Gesagte.

Die Herren Landräte und Oberbürgermeister ersuche ich für weitere Veröffentlichung zu sorgen.

Frankfurt a. O., den 29. September 1909.
I Bg. 5183. Der Regierungspräsident.

799. Für die Herren Landräte und Kreisschulinspektoren. Bezugnehmend auf meine Verfügung vom 29. Juli 1909 — I. Bg. 4354 — (A.-Bl. S. 199) teile ich mit, daß die „Zeitschrift für das ländliche Fortbildungsschulwesen in Preußen“ vom 1. Oktober d. Js. ab auch sämtlichen Kreisschulinspektoren kostenlos geliefert werden wird.

Frankfurt a. O., den 2. Oktober 1909.
I. Bg. 5090. Der Regierungspräsident.

800. An der Desinfektorenschule in Potsdam sind folgende Herbstkurse in Aussicht genommen:

1. vom 18. bis 27. Oktober 1909 zur Ausbildung von Desinfektoren (siehe Amtsblatt 1908 Stück 22, Nr. 394),
2. vom 28. bis 30. Oktober 1909 zur Ausbildung von Gemeindeschwestern in der Desinfektion,
3. vom 1. bis 3. November 1909 Wiederholungskursus für die im Jahre 1903 staatlich geprüften Desinfektoren,
4. vom 25. bis 27. Oktober 1909 Teilnahme von nicht staatlich geprüften Desinfektoren an dem Ausbildungskursus zu 1 behufs Erlangung des staatlichen Prüfungszeugnisses. (Ablegung der Prüfung vom 28. Oktober 1909.)

Frankfurt a. O., den 2. Oktober 1909.
I A 5237. Der Regierungspräsident.

801. Mit Genehmigung des Kaiserlichen Aufsichtsamts für Privatversicherung haben:

1. der Beamtenversicherungsverein des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes (a. G.) zu Berlin,

2. der Israelitische Stellenvermittelungs- und Versicherungsverein in Frankfurt (Main),
3. die als „kleinerer Verein" im Sinne des § 53 des Privatversicherungsgesetzes vom 12. Mai 1901 anerkannte Zentral-Krankenunterstützungskasse des Verbandes freier Vereinigungen selbständiger Barbiere, Friseure, Perückenmacher und Heilgehülfen Deutschlands in Cöln a. Rh.,
4. die Landwirtschaftliche Feuer-Versicherungs-Genossenschaft im Königreich Sachsen zu Dresden und
5. die Ruhegehalts-, Witwen- und Waisenkasse für deutsche Rechtsanwälte in Leipzig,

den Geschäftsbetrieb in Preußen aufgenommen.

Frankfurt a. O., den 1. Oktober 1909.

I. B. 4494. Der Regierungspräsident

802. Die Herren Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten und des Innern haben der freiwilligen Sanitätskolonne in Berlinchen die Erlaubnis zum Gebrauch des Roten Kreuzes erteilt.

Frankfurt a. O., den 29. September 1909.

I A. 5163. Der Regierungspräsident.

803. Auf Grund des Artikels 75 § 1 des Preußischen Ausführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuche wird die Kreissparkasse in Soldin im Einvernehmen mit dem Königlichen Landgerichts-Präsidenten in Landsberg a. W. zur Anlegung von Mündelgeldern für geeignet erklärt.

Frankfurt a. O, den 29. September 1909.

I. St. 2504. Der Regierungs-Präsident.

804. An Stelle des Dr. Albrecht Heym ist dem praktischen Arzt Dr. Ludwig Abele in Chicago die Ermächtigung erteilt worden, Zeugnisse über die Tauglichkeit derjenigen militärpflichtigen Deutschen auszustellen, welche ihren dauernden Aufenthalt in den Vereinigten Staaten von Amerika oder in Canada haben.

Frankfurt a. O., den 1. Oktober 1909.

Der Regierungspräsident.

805. Der bisherige zweite Beamte des K. und K. Oesterreichisch-Ungarischen Generalkonsulats in Berlin, Konsul Johann Baumgartner, ist an Stelle des Freiherrn von Ferstel als Leiter des Generalkonsulats in Berlin bestellt worden.

Frankfurt a. O., den 29. September 1909.

I. Bg. 5179. Der Regierungspräsident.

806. Georg Kopp

durch Gottes Erbarmung und des heil. Apostolischen Stuhles Gnade Cardinal-Priester der heil. Römischen Kirche und Fürstbischof von Breslau, dem heil. Apostolischen Stuhle unmittelbar untergeben, der heil. Theologie Doktor.

Nach eingeholter Zustimmung der Beteiligten scheide ich aus dem Sprengel der Pfarrei Sorau N.-L. die Stadt Gassen aus, welche fortan dem Sprengel der Kuratie Sommerfeld zugehören soll. Diese Umpfarrung tritt am 1. Mai 1909 in Kraft.

Breslau, den 28. November 1908.

(L. S.) gez.: G. Card. Kopp.

Ebenso werden folgende in dem Kreise Sorau gelegenen Ortschaften: Witzen, Guschau, Rodstock, Kotsemke, Mukrow, Leuthen, Mallwitz, Altwasser, Tauchel, Belkau, Meiersdorf, Baudach aus dem Sprengel der Pfarrei Sorau N.-L. ausgeschieden und der Kuratie Sommerfeld überwiesen.

Breslau, den 1. März 1909.

gez.: G. Card. Kopp.

Die nach vorstehender Urkunde vom 28. November 1908/1. März 1909 von dem Cardinal-Fürstbischofe von Breslau kirchlicherseits ausgesprochene Umpfarrung wird hierdurch von Staatswegen bestätigt und in Vollzug gesetzt.

Frankfurt a. O., den 15. April 1909.

II A 762. (L. S.)

Königliche Regierung,
Abteilung für Kirchen- und Schulwesen.

807. **Personalnachrichten.**

Des Kaisers und Königs Majestät haben geruht, dem Regierungsrat Johannes Philipp in Frankfurt a. O. den Charakter als Geheimer Regierungsrat, dem Forstkassenrendanten, Rechnungsrat Bensch in Crossen den Roten Adlerorden 4. Kl. und dem Holzhauer Martin Blümke in Zäckerick, Kreis Königsberg Nm., das Allgemeine Ehrenzeichen zu verleihen.

Dem Militäranwärter Hartmann ist die Stelle des Amtsdieners und Vollziehungsbeamten beim Kgl. Domänen-Rentamte in Sonnenburg vom 1. Oktober d Js. ab und dem Militäranwärter Selling die Stelle des Spreewehrwärters am großen Spreewehr in Cottbus endgültig verliehen worden.

Der Kandidat des höheren Lehramts Dr. Hermann Hamann ist als Oberlehrer an dem Kgl. Pädagogium zu Züllichau angestellt.

Dem Küster und Lehrer Krahn in Pammin, Diözese Arnswalde, ist der Titel Kantor verliehen.

Lehrerstellen.

808. Kreis Kalau: Großbeuchow, L. 1. 1. 1910. Kreis Königsberg N.-M.: Altliezegöricke, K. u. 1. L. 15. 10. 1909. Kreis Lebus: Manschnow, 2. L. 1. 10. 1909. Kreis Weststernberg: Aurith, 3. L. 1. 10. 1909. Kreis Züllichau-Schwiebus: Kleindammer, L. 1. 10 1909, Skampe, Küst. u. L. 1. 1. 1910. Bewerbungen sind an die Königliche Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, zu richten.

Nichtamtliches.

809. Vierter Nachtrag

zu dem Regulativ über das bei Bewilligung von Darlehnen aus den Fonds der Haupt-Sparkasse des Markgraftums Niederlausitz von der Verwaltungsbehörde zu beobachtende Verfahren vom 6. April/11. August 1891.

Der unterm 12. Mai/22. Juni 1896 ergangene erste Nachtrag zu dem Regulativ, sowie der § 16 dieses Regulativs werden aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt:

§ 1. Die Landes-Deputation wird ermächtigt, in Ausnahmefällen

a) ländliche Grundstücke in der Niederlausitz und solche, welche wegen ihrer Zugehörigkeit zu dem kommunalständischen Verband der Niederlausitz noch zu dieser gerechnet werden, höchstens bis zu $^{1}/_{8}$ desjenigen Wertes, welchen der 100 fache Grundsteuerreinertrag und die Hälfte der Gebäudeversicherungssumme ergibt,

b) städtische Gebäudegrundstücke in der Niederlausitz höchstens bis zur Hälfte des nach § 8 des Regulativs zu berechnenden Wertes

zu beleihen.

§ 2. Diese Erweiterung der Beleihungsgrenze tritt nur ein, wenn die Landes-Deputation auf Grund einer gutachtlichen und sich auf örtliche Besichtigung stützenden Aeußerung eines oder zweier von ihr zu bestellenden Vertrauensmänner bezw. Sachverständigen die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die zu beleihenden Grundstücke und Gebäude obige Werte (§ 1) tatsächlich besitzen.

Bei Wertschätzung ländlicher Grundstücke, welche einen Grundsteuerreinertrag von mehr als 200 M. haben, sind stets 2 Sachverständige gutachtlich zu hören.

§ 3. Darlehne, welche auf Grund vorstehender Bestimmungen über die nach den §§ 6, 7 und 8 des Regulativs festgesetzte Beleihungsgrenze hinaus gewährt werden sollen, gelten nur dann für bewilligt, wenn keines der stimmberechtigten Mitglieder der Landes-Deputation Widerspruch erhebt.

§ 4. Kosten sollen dem Darlehnssucher aus der Einholung der gutachtlichen Aeußerung zu 2 nicht entstehen.

§ 16. Eine Verpflichtung zur Amortisierung des Darlehns besteht nur für solche hypothekarische Schuldner, deren Darlehne ihrer Höhe nach die in den §§ 6, 7 und 8 des Regulativs festgesetzte Beleihungsgrenze überschreiten und zwar solange letzteres der Fall ist. Jedoch soll den Schuldnern die Fortsetzung der Amortisation freistehen.

Für diejenigen Darlehne dieser Art, welche zur Zeit bereits gewährt sind, tritt der Amortisationszwang erst mit dem 1. Juli 1910 in Kraft und kann auf Antrag des Schuldners auf denjenigen Teil des Darlehns beschränkt werden, welcher obige Beleihungsgrenze überschreitet.

Die Verpflichtung zur Amortisation — gleichgültig ob dieselbe freiwillig übernommen wird, oder auf vorstehenden Bestimmungen beruht — ist sowohl in der Schuldurkunde wie in der Eintragungsformel des Hypothekenbriefes ausdrücklich hervorzuheben.

Sämtliche Korporationen pp. haben die ihnen gewährten Darlehne unbedingt zu amortisieren.

Die alljährlich zu zahlende Amortisationsrate darf bei Darlehnen an Korporationen pp. nicht weniger als 1 Prozent und bei hypothekarischen Darlehnen nicht weniger als $^{1}/_{2}$ Prozent der Dahrlehnssumme betragen.

Der sich ansammelnde Amortisationsfonds wird nach dem für die Ständische Sparkasse festgesetzten Zinsfuß (zur Zeit alljährlich mit 3 Prozent) verzinst. Eine höhere Verzinsung ist bis zu derjenigen zulässig, welche für das Darlehn festgesetzt worden ist.

Der Anteil eines jeden Darlehnsschuldners am Tilgungsfonds geht mit dem Besitz des beliehenen Grundstücks als untrennbares Zubehör desselben auf jeden neuen Erwerber über. Es kann dieses Guthaben ohne das Grundstück weder abgetreten noch sonst über dasselbe von dem Eigentümer verfügt werden.

Ist mindestens der 10te Teil des Darlehns durch Amortisation getilgt, so kann bezüglich des amortisierten Teiles löschungsfähige Quittung oder Zession verlangt werden. Eine Rückzahlung des aufgesammelten Amortisationsguthabens findet nicht statt, dasselbe wird vielmehr bei der Kapitalsrückzahlung in Anrechnung gebracht.

Denjenigen hypothekarischen Schuldnern, welche ihr Darlehn amortisieren, soll — pünktliche Zins- und Amortisationszahlung vorausgesetzt — das Darlehn nur im äußersten Notfalle und erst dann gekündigt werden dürfen, wenn die Zurückziehung aller übrigen nicht amortisierenden Hypotheken-Darlehne den Geldbedarf zu decken nicht imstande ist.

Lübben, den 19. April 1909.

(L. S.)

Sämtliche Stände des Markgraftums Niederlausitz.
Der Vorsitzende des Kommunal-Landtages.
gez. Freiherr von Manteuffel.
Der Landsyndikus der Niederlausitz.
gez. von Bescherer.

Auf den Bericht vom 27. Juli d. Js. will Ich dem wiederbeifolgenden, in Folge Beschlusses des Kommunallandtages des Markgraftums Niederlausitz vom 19. April d. Js. aufgestellten vierten Nachtrage zu dem Regulative über das bei Bewilligung von Darlehen aus den Fonds der Haupt-Sparkasse des Markgraftums Niederlausitz von der Verwaltungsbehörde zu beobachtende Verfahren vom 6. April/11. August 1891 hierdurch Meine Genehmigung erteilen.

An Bord M. Y. „Hohenzollern“ bei Helsingör, den 3. August 1909.

gez. Wilhelm R. ggez. von Moltke.

An den Minister des Innern.

Vorstehender Nachtrag wird hierdurch zu öffentlichen Kenntnis gebracht.

Lübben den 13. September 1909.

Landes-Deputation des Markgraftums Niederlausitz.

Herausgegeben von der Königl. Regierung zu Frankfurt a. O.
Druck der Königl. Hofbuchdruckerei Trowitzsch & Sohn in Frankfurt a. O.